



# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL I

48. Jahrgang

Offenbach a.M., 1. Juni 2000

## **Änderungen des Textes des unter den Ländern abgestimmten Musterbescheides für die Erteilung von Allgemeinerlaubnissen für den Einsatz von Hubschraubern**

Die in Nachrichten für Luftfahrer, Teil I-345/98 in den Richtlinien für die Erteilung von Allgemeinerlaubnissen für Hubschrauber vorgenommenen Änderungen wurden seinerzeit nicht in die Veröffentlichung des Musterbescheides übernommen.

Weiterhin hat der Bund/Länder-Fachausschuss-Luftfahrt auf seiner 56. Tagung am 28./29. Februar 2000 in Zweibrücken eine Ergänzung zu Nr. 2.2. beschlossen.

Der Text des Musterbescheides veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer I-212/98 wird daher geändert/ergänzt:

A 2.2 lautet nunmehr:

Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen und des Werksverkehrs.

B 4. lautet nunmehr:

Außenstarts und Außenlandungen von Hubschraubern sowie das Aufnehmen, Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen von Hubschraubern aus dürfen grundsätzlich

– nicht in oder über geschlossenen Ortschaften – mit Ausnahme von Industrie- und Gewerbegebieten,  
– nicht in der Nähe von Menschenansammlungen,

– in Naturschutzgebieten nur mit gesonderter Erlaubnis der Naturschutzbehörde stattfinden.

NfL – 212/98 wird hiermit geändert/ergänzt.

Bonn, den 8. Mai 2000  
LSM/60.01.87-04/10Va00

Bundesministerium für  
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag

Schwarz